

Werk

Titel: 2. Natur der Staatspapiere

Ort: Heidelberg

Jahr: 1825

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008|log31

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Frankfurter Deutsches Journal von 1824. No. 297.

Philalethes Gutachten über die Frage: ob die Gesetzgebung den Lieferungshandel mit Staatspapieren verbieten solle? Mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Leipzig 1825.

Vom kaufmännischen Gesichtspunkte aus befriedigend.

Harl über Zeitkäufe oder Lieferungsverträge in Staatspapieren etc. in seinem staats- und gewerbwissenschaftlichen Archiv, Bd. I. Heft I. No. 1.

Ein sehr leichter Aufsatz, aus lauter Excerpten bestehend, ohne alles eigene Nachdenken.

Kleins Annalen, Bd. XXVI. S. 202. ff.

von Adlerflucht das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt (das. 1824) S. 541. S. 1014—1616.

Pardessus Cours (f. d. angef. Handbuch des Pand. N. S. 21. S. 46.) T. II. pag. 353. ff.

Vincens exposition (Handbuch, a. a. D.) T. I. pag. 610. ff.

Hierher gehörige Recensionen findet man im Leipziger Repertorium, Jahrg. 1820. IV. 422. Jahrg. 1821. I. 419. 469. und im oben angef. Hermes.

2. Natur der Staatspapiere.

§. 6.

a. 1. Papiere *au porteur* *).

Wer die rechtliche Natur der Staatspapiere, insbesondere der auf jeden Inhaber (au porteur) gestellten, aus dem gemeinen Rechte deduciren wollte, würde sich eine sehr vergebliche Mühe machen, denn da diese Papiere offenbar die Verpflichtung gegen eine ungewisse Person (persona incerta) aussprechen, so weiß das Römische Recht von ihnen Nichts, diese Idee ist ihm durchaus fremd. Aber wir haben keine Ursache, darüber verlegen zu werden, denn die veränder-

*) Vergl Glück im Pand. Comm. Eb. XVI. S. 440. — Kind Qu. for. (erste Ausg.) T. III. cap. 40. — Pfeiffer rechtliche Ausarbeitungen, Hannover 1825. S. 44. ff.

ten Ansichten der Zeit stehen uns schützend zur Seite. Wir haben einmal diese Papiere, und alles Streiten gegen deren rechtliche Zulässigkeit hilft nicht, indem sich der Zeitgeist dagegen auflehnt. In der Art, wie wir Papiere au porteur vor uns erblicken, bieten sie dem Auge des Juristen einen doppelten rechtlichen Character da, den wir überall scharf festhalten müssen. Nämlich

1.) während die *legitimatio ad causam* bey anderen auf den Namen der Contrahenten lautens; den Schuldverschreibungen erst irgendß nachgewiesen werden muß, tragen diese Papiere sie für ihren Inhaber schon in sich ¹⁾. Es giebt zwar auch hier andere Ansichten ²⁾, allein gewiß nur darum, weil die Einseitigkeit vieler Juristen, die das *corpus juris justiniani* als einzige Rechtsquelle betrachten, darin Nichts direct findet, was sie von der Richtigkeit der eben aufgestellten Ansicht überzeugen könnte. Allein bey Papieren au porteur gilt der für den wahren Eigenthümer, der sie in Händen hat, schon der bloße Besitz sichert in so weit den Inhaber. Der Aussteller solcher Papiere hat dadurch, daß er sie auf jeden Inhaber (au porteur) stellte, auf das Deutlichste zu erkennen gegeben, daß er jeden, der sie besitze, als deren rechtmäßigen Eigenthümer betrachten, und jedem Inhaber, gleichviel wer er sey, Befriedigung geben wolle. Es braucht darum derjenige, welcher ein solches Papier an sich bringt, nicht erst lange zu untersuchen, ob der zeitige Inhaber auch ein rechtmäßiger sey, er hat nicht nöthig, nach dem Legiti-

1) Pufendorf T. IV. obs. 218. — Kind l. c. (not. *). — Kees quatenus sola chirographi possess. actor ad caus. legitimetur? Jen. 1808. — Glück vit. in d. Note *.

2) Vergl. Leyser spec. 201. med. 2. — Wernher select. observ. forens. obs. 247. — Cramer observ. T. II. P. I. obs. 444. s. noch Thibaut Pand. System §. 75. a. C. und die Citate in der Note i. —

mationspuncte umständlich zu fragen ³⁾. Daß ganz allgemein ausgedrückte Versprechen, jedem Inhaber des Papiers Zahlung leisten zu wollen, legitimirt diesen hinreichend zur Eincaßirung des Betrags und zum Weiterverkauf, gerade so gut, als wenn derselbe speciell darin benannt wäre. Die Einrede der fehlenden Sachlegitimation, *exceptio deficientis legitimationis ad causam*, bleibt daher hier ohne alle Wirkung. Man hat längst eingesehen, daß zur größeren Belebung des Verkehrs diese Art der Ausfertigung unumgänglich notwendig sey, und selbst die Wiener Bankactien, welche ursprünglich nicht au porteur, sondern auf die Namen der einzelnen Cessionare lauteten, hat man dadurch im Grunde auch zu Papieren au porteur gemacht, daß man sie mit Indossamenten in blanco verfaß. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn der Inhaber es vorziehet, ein au porteur gestelltes Papier mit seinem Namen versehen werden könne.

§. 7. Fortsetzung.

2.) Schon lange betrachten Kaufleute Staatspapiere au porteur als Waare, und zwar als eine selbstständige Waare. Diese Ansicht ist von den Staatsregierungen, wenn nicht geweckt, doch sehr befördert worden, wie z. B. das Publicandum d. d. Wien 4. April 1820. hinsichtlich des Anlehns von 20 Millionen 800 000 Gulden Conventionsmünze zeigt, wo es sub Nro. 2. heißt: daß 208,000 Schuldver-

3) Das Preussische Landrecht sagt, mit specieller Bezugnahme auf Wechsel, §. 762. „doch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben, an jeden Briefsinhaber gestellt seyn,“ §. 736. Wer sich aber einen solchen Wechselbrief ausstellen läßt, muß sich es selbst bemessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäßigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung verlangen kann, incassirt wird. Gleichlautend sind die §§. 810. und 816. — Es paßt dieses recht eigentlich hieher, mehr als in das Wechselrecht, wie im zweyten Bande des angef. Handbuchs gezeigt werden wird.

schreibungen, und zwar jede über den Betrag von Einhundert Gulden Conventionsmünze im 20 fl. Fuß, werden ausgefertigt, und den Herrn Darleihern übergeben werden, mit der Befugniß, darüber zu verfügen, und dieselben allenthalben zu veräußern. Daher kam es, daß in vielen, ja den meisten Fällen, des Kaufmanns und Speculanten Absicht bloß auf das Papier gerichtet ist, um damit Geschäfte aller Art, wie mit jeder anderen dazu geeigneten Waare, zu machen, z. B. um es weiter zu verkaufen, zu vertauschen, auf auswärtigen Plätzen damit zu zahlen u. dgl. Das Papier erhält diese Eigenschaft dadurch, daß von der Hauptschuldverschreibung, welche den Banquiers, die das Anlehn procuriren, vom Staate ausgefertigt wird ¹⁾ eine

1) So z. B. heißt es in dem Publicandum Wien d. d. 14. April 1820.: da zur Beförderung der Maßregeln, welche die Einziehung des Papiergeldes zum Zwecke haben, mit den Herrn David Parisb und S. M. v. Rothschild ein Uebereinkommen über ein Anlehn von 20 Millionen 800,000 fl. Conventionsmünze geschlossen wurde, so ist den genannten Darleihern die unten folgende Hauptschuldverschreibung sammt der entsprechenden Anzahl veräußerlicher Verschreibungen, welche sich auf den Verloosungsplan beziehen, übergeben worden. K. K. Hauptschuldverschreibung über ein Capital von 20 Millionen 800,000 Gulden Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße. Durch gegenwärtige Hauptschuldverschreibung wird von der K. K. allgemeinen Hofkammer, in Folge ausdrücklicher Ermächtigung und Anordnung Sr. K. K. apostol. Majestät vom 4. April 1820. erklärt, daß die K. K. Oesterreichische Regierung bey den Herrn David Parisb und M. A. v. Rothschild und Söhne ein Anlehn von — eröffnet, und den Betrag dafür baar empfangen hat, mit der Verbindlichkeit, dieses Anlehn innerhalb zwanzig Jahren, das ist mit Einschluß des Jahres 1840., mittelst der vereinigten Summe von 38 Millionen 502,430 Gulden Conventionsmünze nach dem Gehalte von 20 Gulden einer Cöllnischen Mark fein Silber, welche Summe den Gesamtbetrag von Capital und Zinsen in sich begreift, baar zurück zu zahlen. — Nun kommen Verfügungen über die Verloosung des Anlehens, und zum Schlusse heißt es: die gegenwärtige Hauptschuldverschreibung wird zugleich den Büchern und Vormerkungen über das Staatsschuldenwesen mit dem Besatze einverleibt, daß dieselbe nach

große Anzahl von Partialobligationen, recht eigentlich um damit Geschäfte zu machen, ausgegeben zu werden pflegt, wie wir so eben an dem von Rothschild'schen Anlehen gezeigt haben, und so cursirt das Papier als Waare auf allen irgend bedeutenden Plätzen, mit einer Leichtigkeit, die kaum Etwas zu wünschen übrig läßt. Darf man zweckgemäßen gesetzlichen Vorschriften über Vindication und Amortisation derselben in ganz Deutschland recht bald entgegen sehen (s. die §§. 10—14.), so kann alsdann dieser, zumal in unseren Zeiten, höchst wichtige Geschäftszweig zum schönsten beständigen Leben erblühen.

§. 8.

a. 2. Staatspapiere sind *res corporales, immobiles* und in der Regel auch *fungibiles*.

Körperliche Sache heißt bekanntlich diejenige, welche man äußerlich erkennen kann, *res, quæ tangi potest*, unkörperliche dagegen, die nur im Begriff existirt. Es scheint nun zwar, daß nach mehreren Gesetzen Schuldverschreibungen für unkörperliche Sachen zu betrachten seyen ¹⁾, allein wir werden §. 13. sehen, daß nach gemeinem Rechte, Urkunden, und namentlich auch Obligationen und Schuldverschreibungen, vindicirt werden können; die *rei vin-*

vollständiger Bewirkung der darin ausgedrückten jährlichen Abschlagungszahlungen alle rechtliche Wirkung und verbindende Kraft verlieren, und das Anlehen als erloschen betrachtet werden soll.

Wien, den 4. April 1820.

N. N. Hofkammer-Präsident.

N. N. K. K. Hofrath.

1) Die l. 44. §. 5. D. de legat. I. (30.) sagt, eum, qui chirographum legat, *debitum* legare, non solum tabulas, argumento est venditionis: nam, cum chirographa veneunt, *nomen venisse videtur*. Ebenso sagt l. 59. D. de legat. III (32.) cum venditis chirographis intelligimus *nomen venisse*.

dicatio findet aber nur bey körperlichen Sachen Statt ²⁾, es sind mithin Staatspapiere ohne allen Anstand nach Römischem Rechte für *res corporales* zu halten, und rechtlich zu beurtheilen.

Ferner gehören Staatspapiere zu den unbeweglichen Sachen (*res immobiles*). Es ist zwar nicht gleichlautend bis jetzt entschieden: ob nach Römischem Rechte gemeine Schulden auch wirklich *res immobiles* seyen? Sehr häufig wird das Gegentheil, daß sie nämlich *res mobiles* seyen, behauptet, und diese Rechtsfrage gehört zu den allerältesten Controversen; allein die erstere Ansicht ³⁾ verdient wohl den Vorzug. Eine weitere Ausführung hierüber ist um so weniger erforderlich, weil alle einverstanden sind, daß wegen Clement. I. vers. eumque annui redit. de V. S. diejenigen Forderungen, welche man an ein immobile zu machen hat, zu den *res immobiles* gehören. Da nun Staatspapiere Forderungen gegen einen Staat bilden und ausdrücken, und der Staat gewiß nicht *res mobilis* genannt werden kann, so müssen diese offenbar auch zu den Immobilien gerechnet werden. Uebrigens ist der Code Napoleon ⁴⁾ der gegenseitigen Ansicht, indem er sie für *res mobiles* erklärt, und diese Ansicht dürfte von der neueren Gesetzgebung auch wohl vorzuziehen seyn.

Endlich kann man Staatspapiere nach Umständen sowohl zu den *res fungibiles* als auch *non fungibiles* rechnen. Unter *res fungibiles*, vertretbaren Sachen, versteht man solche, wobey es ganz einerley ist, ob man gerade dieselben species, oder eine andere derselben Gattung hat,

2) L. 1. §. 1. D. de rei vind. (6. 1.) „*quae specialis in rem actio locum habet in omnibus rebus mobilibus.*“ Damit kommt überein der §. 1. in fine J. de act. (4. 6.) —

3) Gloss. ad leg. fin. C. in quib. caus. in integr. — Voet de mobil. et immobil. natur. cap. VIII. §. 5. et ibi cit.

4) Code Napoleon art. 529.

das Gegentheil gehört denn in den Begriff der nicht vertretbaren Sachen. Nun lassen sich alle nicht mit ausdrücklicher Hinsicht auf die Nummern hingegebenen Papiere recht wohl zu den *res fungibiles* zählen, daher kann der A., wenn B. ihm 10 Stück *metalliques* Obligationen geliehen, oder verpfändet hat, dem B., wenn ihm nur nicht die Nummern aufgegeben worden sind, andere Papiere, jedoch der selben Gattung einliefern; sind dagegen die Nummern aufgegeben, dann gehören diese Papiere zu den *res non fungibiles*, die in *specie*, zurückgeliefert werden müssen ⁵⁾.

Die practischen Folgerungen, aus diesen Begriffsentwickelungen werden sich unten gelegentlich ergeben.

§. 9.

a. 3. Cours der Staatspapiere.

Da im Verfolge häufig vom Course der Staatspapiere gesprochen werden wird, so wollen wir hier, im allgemeinen Theile der Abhandlung, uns einen klaren Begriff davon zu verschaffen suchen.

Der Cours oder Tagespreis der Staatspapiere wird am Besten rechtlich nach den Grundsätzen der *consuetudo* beurtheilt, als Norm, nach welcher sich der relative Verkehrswerth von Staatspapieren, als einer Waare, zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt. Darum ist auch für die Bildung des Courses erforderlich

- 1.) eine Mehrheit,
- 2.) übereinstimmender Handlungen,
- 3.) welche durch andere Handlungen nicht unterbrochen worden ist. Es heißt in den Gesetzen, *quæ frequenter in eodem controversiarum genere servata sunt*,

⁵⁾ Hienach ist die Frage zu entscheiden, ob bey verliehenen Staatspapieren ein *mutuum* oder *commodatum* vorliege?

ferner *servata tenaciter consuetudo* ¹⁾. Der Cours existirt daher in rechtlichem Betrachte nur, wenn zu einer bestimmten Zeit mit einer bestimmten Sorte von Papieren mehrere Geschäfte (wenigstens drey) unter denselben Hauptbedingungen geschlossen, und durch andere, bedeutend abweichende, zu derselben Zeit nicht unterbrochen worden sind. Erst dann kann der Jurist einen wahren, börsenmäßigen Cours erblicken, nicht aber, wo Alles in Wallung gerathen ist, und im Grunde gar kein Cours existirt, wovon der §. 26. ein Beispiel anführt.

Der Cours hängt von den verschiedenartigsten Verhältnissen ab; fast Alles, was wir in der Handelswelt überhaupt einwirkend erblicken, hat auf ihn Einfluß. Für den Geschäftsmann ist es Hauptsache, den Gründen seiner Erhöhung und Erniedrigung mit scharfem Auge nachzuforschen, ohne sich, wie so mancher oberflächliche Speculant es zu thun pflegt, mit der bloßen Einsicht dieses und jenes Courszettels, oder der Autorität größerer Handelshäuser, zu begnügen. Oftmals ist freylich die Stellung eines Courses sehr unverhofft, und rein zufällig in jedem Betrachte, so daß auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeitsberechnung zutrifft. Die Papierspeculationen sind darum auf der einen Seite wohl leicht sehr einträglich, auf der anderen aber auch sehr gefährlich. Vergleicht man die Courszettel der letzten 6 bis 7 Jahre, so kann man das Gefahrvolle der Papierspeculationen, wie auch die Möglichkeit, sehr reich zu werden, deutlich erkennen; so standen z. B. früherhin v. Bethmannsche Obligationen, in

1) Die l. 1. C. quae sit longa consuet. (8. 53.) sagt: praeses provinciae probatis his, quae in oppido frequenter in eodem controversiarum genere servata sunt, causa cognita statuet etc., und l. 3. ibid. leges quoque ipsas antiquitus probata et servata tenaciter consuetudo imitatur et retinet. Vergleiche noch Glück a. a. O. Bd. I. S. 86. No. 2, und Klöpper Revis. d. Theorie v. Gewohnh. R. § 32. —